

er es zu danken hat, daß er selbst bestehen kann.

Aus denen
Gesetzen
entspringe
die Pflicht-
ten.

§. 2. Hieraus können nun die Pflichten abgeleitet werden, welche ein Staat gegen den andern, und in Absicht auf sich selbst, die Obrigkeiten gegen die Unterthanen, und diese hinwiederum gegen jene leisten müssen. Je weiser nun dieselben eingerichtet, und je genauer sie befolget werden, je gewisser wird die Sittlichkeit und das Vermögen eines Staates in einen guten Zustand gesetzt, und werden also erst auf diese Art seine Kräfte in die Gegenstände wirksam; daß der Endzweck, nämlich das gemeine Beste, erhalten werde.

Der erste
Gegenstand
begreift
mehrere
Unterarten
in sich.

§. 3. Nach diesen vorausgestellten Sätzen wollen wir nunmehr sehen, in was vor einer Lage sich die Gegenstände des gemeinen Wesens der kaiserl. freyen Reichsstadt Mühlhausen befunden, und zwar kommt jezo der erste Gegenstand, nämlich die Sittlichkeit zu betrachten vor. Es begreift aber derselbe mehrere Arten unter sich; deswegen es nöthig seyn wird, eine Zergliederung vorzunehmen, und dasjenige, was darunter begriffen, stückweise abzuhandeln. Und zwar soll die Religion zuerst vorgenommen werden.

Religion.

§. 4. Wenn wir nun zu Erforschung der Religion in die erstern Zeiten der Erbau-

bau-